

# „Ihre Angehörigen werden es Ihnen danken“

**RECHTSSERIE** Wer das Risiko verringern möchte, durch Pflege- und Heimkosten vermögenslos zu werden, kann zusätzlich zur gesetzlichen eine private Pflegezusatzversicherung abschließen.

VON ELKE SANDER UND JÜRGEN KESTLER

**LANDKREIS.** Die immer bessere medizinische Versorgung macht es möglich: Der Mensch lebt immer länger, oft aber leider die letzten Jahre als Pflegefall, womöglich in einem Heim. Die Kosten dafür sind erheblich und werden meist von der gesetzlichen Pflegeversicherung, auch wenn Pflegestufe III bewilligt ist, nicht in vollem Umfang getragen. Von der Pflegeversicherung wird derzeit monatlich ein Höchstbetrag von 384 Euro bei Pflegestufe I, von 921 bei Stufe II und von 1423 Euro bei Stufe III bezahlt. Die Kosten, die darüber hinausgehen, hat der Pflegebedürftige selbst aufzubringen. Ist sein Vermögen aufgebraucht, kann er wegen Bedürftigkeit staatliche Leistungen in Anspruch nehmen.

Auch wenn sein Antrag bewilligt wird und die Behörde Heim- und Pflegekosten übernimmt, wird sie versuchen, die Beträge zumindest teilweise von Angehörigen ersetzt zu bekommen. Soweit der Pflegebedürftige Ansprüche gegen andere hat, kann die Sozialverwaltung diese auf sich überleiten und in eigenem Namen geltend

► **„Alles, was Recht ist“** – unter diesem Motto veröffentlichen wir samstags im 14-tägigen Rhythmus eine Serie der Anwältin Elke Sander sowie des Finanz- und Versicherungsmaklers Jürgen Kestler aus Waldmünchen. Zusammen beleuchten sie Themen mit den Schwerpunkten „Erbrecht und Geldanlage“.

► **Der Bereich „Finanzdienstleistungen“** ist das Hauptbetätigungsfeld des Betriebswirts Kestler, der seit 2007 in Vollzeit bei der V&S GmbH Finance, dem Unternehmen seines Vaters Johann, beschäftigt ist.

► **Zu den Kernkompetenzen der Firma**

machen. Zum einen kann es sein, dass die pflegebedürftige Person Unterhaltsansprüche gegen nächste Angehörige hat. Nach der Überleitung macht die Behörde den Unterhaltsanspruch bei dem „pflichtigen Angehörigen“ geltend – unabhängig davon, ob der Pflegebedürftige selbst das getan hat oder tun würde. Die Höhe des Unterhaltsanspruchs ist durch Einkommen und Vermögen des Pflichtigen begrenzt. Das bedeutet, dass dem unterhaltspflichtigen Angehörigen selbst ausreichend finanzielle Mittel für den eigenen Lebensunterhalt bleiben müssen. Er darf durch die Zahlung des Unterhalts nicht selbst bedürftig werden.

Hat der Pflegebedürftige Vermögen verschenkt, ist er von Gesetzes wegen berechtigt, das Geschenk innerhalb von zehn Jahren zurückzufordern,

## UNSERE EXPERTEN ELKE SANDER UND JÜRGEN KESTLER



Elke Sander

in Waldmünchen zählen die Private und die Betriebliche Altersvorsorge genauso wie Kapitalanlagen.

► **Bevor Jürgen Kestler (30)** in die Fir-



Jürgen Kestler

ma einstieg, verdiente er sein Geld unter anderem von 2003 bis 2004 als Unternehmensberater sowie von 2005 bis 2006 als Experte für Kapitalanlagen und Investment eines Maklerpools in Düsseldorf.

► **Die 40 Jahre alte Elke Sander** stammt aus München, ist aber in Lenkenhütte aufgewachsen. In ihrer Kanzlei im Waldmünchner Ortsteil Lenkenhütte beschäftigt sie drei Mitarbeiter.

► **Die Juristin hat sich auf drei Schwerpunkte spezialisiert:** Erbrecht, Arbeitsrecht und Unternehmensnachfolge. (mz)

wenn er seinen Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten kann. Zwar werden Eltern auch in finanziellen Nöten das Geschenk kaum von ihrem Kind zurückfordern. Erhalten Sie jedoch staatliche Leistungen, wird die Behörde den Rückforderungsanspruch auf sich überleiten und den Beschenkten zur Rückgabe des Geschenks auffordern. Wurde Geld geschenkt, ist der Betrag zurückzuzahlen, der für Heim- und Pflegekosten eingesetzt werden kann.

Hat das Kind von den Eltern unentgeltlich ein Grundstück übereignet bekommen, kann die Behörde auch den Rücküberleitungsanspruch geltend machen. Das bedeutet, dass das Kind die Immobilie zurücküberleiten muss. Durch Vermietung oder Veräußerung wird diese „versilbert“, um Heim- und Pflegekosten zahlen zu

können. Existenzbedrohend wird die Pflicht zur Rücküberleitung, wenn das Kind das Haus auf dem geschenkten Grundstück um- oder ausgebaut und ein Darlehen aufgenommen hat. Es erhält allenfalls einen Teil des Verwertungserlöses, wenn die Umbauten den Immobilienwert gesteigert hatten.

In jedem Fall kann der Beschenkte die Rückgabe des Geschenks dadurch abwenden, dass er dem Pflegebedürftigen Unterhalt bezahlt und die staatlichen Leistungen zumindest verringert werden. In der Regel verhandelt der Beschenkte mit der Sozialbehörde, zahlt monatlich einen festgelegten Betrag und darf das Geschenk behalten. Für den Betroffenen kann das jedoch zu einer nicht unerheblichen finanziellen Zusatzbelastung werden.

Der Anspruch auf Rücküberlei-

nung bei Verarmung des Schenkers besteht nur, wenn es sich tatsächlich um eine Schenkung handelt. Im Rechtssinn ist hierfür die Weggabe eines Gegenstands ohne adäquate Gegenleistung erforderlich. Es empfiehlt sich daher, insbesondere bei der Übertragung von Grundstücken an nächste Familienangehörige ohne Kaufpreiszahlung, eine andere Gegenleistung, etwa die Erbringung von Pflegeleistungen, zu vereinbaren.

Wenn Sie das Risiko verringern möchten, aufgrund hoher Pflege- und Heimkosten vermögenslos zu werden, können Sie zusätzlich zu der gesetzlichen eine private Pflegezusatzversicherung abschließen. So können Sie, was indirekt Ihren nahen Angehörigen zu Gute kommt, über eine Pflege Renten-, Pflegerestkosten- oder Pflegetagegeldversicherung dem Verlust Ihrer Vermögenswerte vorbeugen. Das Alter der abzusichernden Person und der Umfang des Schutzes führen zu sehr unterschiedlichen Beiträgen und Leistungen. Je nach persönlicher Situation bieten die Absicherungsvarianten Vor- und Nachteile, die vor Abschluss der Versicherung durchleuchtet werden sollten. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass die Versicherung in jeder Pflegestufe und bei ambulanter Betreuung zu Hause „greift“.

Natürlich müssen Sie für sich selbst entscheiden, ob Sie mit einem verhältnismäßig geringen monatlichen Versicherungsbeitrag das unter Umständen bestehende Pflegerisiko absichern möchten. Ihre nächsten Angehörigen werden es Ihnen im Zweifel danken...